

**MERKBLATT INTEGRIERTE SONDERSCHULUNG DER HEILPÄDAGOGISCHEN ZENTREN**

- **Anspruchsberechtigung und Sonderschulstatus**

Kinder oder Jugendliche, die im Rahmen einer integrierten Sonderschulung mit Begleitung durch eines der beiden Heilpädagogischen Zentren (Innerschwyz und Ausserschwyz) in den Kindergarten, die Regelklasse oder im Ausnahmefall die Klein- oder Werkklasse integriert werden, müssen die Kriterien für eine Sonderschulung erfüllen (z.B. Vorliegen eines schweren allgemeinen seelisch-geistigen Entwicklungsrückstandes, geistige Behinderung, schwere Mehrfachbehinderung, schwere Körperbehinderung). Sie sind externe Schüler der Heilpädagogischen Zentren, die im Rahmen des kommunalen Volksschulangebotes integriert werden.

Schwer verhaltengestörte Schülerinnen und Schüler mit normaler Begabung oder Lernbehinderung gehören nicht zur Klientel der Heilpädagogischen Zentren. Sie können aber ebenfalls integriert werden (s. Infoblatt Integrierte Sonderschulung im Bereich schwere Verhaltensstörung).

- **Festlegung der Massnahme integrierte Sonderschulung**

Die Abteilung Schulpsychologie schlägt die notwendige sonderschulische Massnahme vor. Sie führt die erforderlichen Abklärungen durch, prüft die Rahmenbedingungen und entscheidet unter Einbezug der Eltern, des Schulträgers, der Therapeutinnen und Therapeuten und aller am Schulsystem Beteiligten, ob ein Kind oder ein Jugendlicher mit besonderen Bedürfnissen in eine Klasse des kommunalen Volksschulangebotes integriert werden kann.

- **Festlegung der Intensität der Unterstützung und Begleitung durch heilpädagogische Fachkräfte und Klassenassistenzen der Heilpädagogischen Zentren**

Die Abteilung Schulpsychologie legt im Einzelfall die Intensität der Unterstützung und Begleitung durch heilpädagogische Fachkräfte oder Klassenassistenzen fest.

Lösungen mit schulischer Unterstützung oder Begleitung durch heilpädagogische Fachkräfte haben grundsätzlich Vorrang gegenüber Lösungen mit Klassenassistenz. Wenn keine heilpädagogische Fachkraft eingesetzt werden kann, gewährleistet das Heilpädagogische Zentrum ein Coaching durch einen Heilpädagogen, eine Heilpädagogin mit durchschnittlich einer Lektion pro Woche.

- **Lektionenansätze für die Begleitung**

Das Amt für Volksschulen und Sport legt die maximale Anzahl Lektionen für Unterstützung und Begleitung im Rahmen der integrierten Sonderschulung fest.

**Heilpädagogische Fachkraft**

Kleiner Kindergarten

Grosser Kindergarten/Einjahreskindergarten

Primarstufe

Sekundarstufe I

**schulische Unterstützung**

max. 4 Lektionen pro Woche

max. 6 Lektionen pro Woche

max. 8 Lektionen pro Woche

max. 9 Lektionen pro Woche

**Klassenassistenz<sup>1)</sup>**

Kleiner Kindergarten

max. 8 Lektionen pro Woche

Grosser Kindergarten/Einjahreskindergarten

max. 12 Lektionen pro Woche

Primarstufe/Sekundarstufe I<sup>2)</sup>

max. 15 Lektionen pro Woche

Veränderungen im Pensum der Begleitung sind nur auf Antrag der Abteilung Schulpsychologie möglich und nur für die Dauer von mindestens einem Semester.

- **Spezialregelungen**

**a) Teilintegration**

Wenn ein Kind aufgrund seiner Behinderung, seines Gesundheitszustandes oder den örtlichen Bedingungen nicht voll integriert werden kann, wird als Berechnungsgrundlage von einer durchschnittlichen Betreuungszeit ausgegangen.

Kindergarten	pro Vormittag 2 Lektionen Klassenassistenten oder 1 Lektion heilpädagogische Begleitung pro Nachmittag 1 Lektion Klassenassistenten oder ½ Lektion heilpädagogische Begleitung
Schule <sup>3)</sup>	pro Vormittag 2 Lektionen Klassenassistenten oder 1 Lektion heilpädagogische Begleitung pro Nachmittag 1 ½ Lektionen Klassenassistenten oder 0.75 Lektionen heilpädagogische Begleitung

**b) Heilpädagogische Begleitung für körperbehinderte Kinder und Jugendliche**

Für körperbehinderte Kinder und Jugendliche kann in einzelnen Fächern, z.B. Turnen oder Schwimmen, eine heilpädagogische Begleitung eingesetzt werden. Die heilpädagogische Begleitung besteht in Assistenz für das körperbehinderte Kind, die heilpädagogisches Fachwissen, aber keine Vor- und Nachbereitungszeit erfordert. Die Lektionen werden den heilpädagogischen Fachkräften mit 2/3-Ansatz vergütet. Dies ermöglicht eine Überschreitung des vorgegebenen maximalen Lektionenansatzes. Ein Kind auf Primarstufe könnte z.B. anstelle der maximal 8 Lektionen heilpädagogischer Unterstützung 6 Lektionen heilpädagogische Unterstützung plus 3 Lektionen heilpädagogische Begleitung erhalten (Total 9 Lektionen, Vergütung 8 Lektionen).

**c) Kinder und Jugendliche mit schwerer Körperbehinderung oder schwerer Mehrfachbehinderung**

Bei Kindern und Jugendlichen mit schwerer Körperbehinderung oder schwerer Mehrfachbehinderung kann im Ausnahmefall das maximale Pensum überschritten werden. Ob eine Ausnahmesituation vorliegt, wird im Einzelfall auf Antrag der Abteilung Schulpsychologie durch das zuständige Amt entschieden.

- **Therapien**

Zu den im Rahmen einer Sonderschulung anerkannten Therapien gehören:

- Logopädie
- Psychomotorik
- Heilpädagogische Früherziehung
- Ergotherapie
- Physiotherapie

Die Heilpädagogischen Zentren legen die im Rahmen einer Sonderschulung notwendigen pädagogischen und medizinischen Therapien fest. Ein integriertes Kind erhält im Normalfall maximal 3 Lektionen Therapie pro Woche. In Ausnahmefällen, insbesondere bei schwerer Körperbehinderung oder Mehrfachbehinderung, sind bis maximal 6 Lektionen Therapie pro Woche möglich.

Bei einer integrierten Sonderschulung mit heilpädagogischer Unterstützung oder heilpädagogischer Begleitung mit 2/3-Anrechnung endet die Heilpädagogische Früherziehung im Regelfall spätestens ein halbes Jahr nach Beginn der integrierten Sonderschulung im Kindergarten (Ende Kalenderjahr).

- **Pensum**

Ziel ist es, Kinder im obligatorischen Schulalter vollzeitlich zu integrieren. Die Gesamtbelastung soll aber für einen Sonderschüler nicht höher sein, als für einen Regelschüler, d.h. die oben genannten anerkannten Therapien müssen ins Gesamtpensum einberechnet werden.

Im Kindergarten entsprechen:	3 Lektionen Therapie der Reduktion des Gesamtpensums um 1 Halbtage 6 Lektionen Therapie der Reduktion des Pensums um 2 Halbtage
------------------------------	--

- **Finanzierung, Kostenbeteiligung, Anstellung:**

Bei einer integrierten Sonderschulung trägt der Kanton die vollen Kosten. Diese dürfen nicht höher sein als bei einer separierten Sonderschulung. Die Wohnsitzgemeinde beteiligt sich nicht an den Kosten der integrierten Sonderschulung. Es entstehen ihr aber allenfalls Mehrkosten durch administrativen Aufwand und das Zur-Verfügung-Stellen notwendiger Infrastruktur (z.B. Gruppenräume).

Die Anstellung der Unterstützungs- und Begleitpersonen erfolgt über die Heilpädagogischen Zentren nach den kantonalen Richtlinien. Die Klassenlehrpersonen werden mit einer halben Lektion pro Woche für den Mehraufwand an Gesprächen

chen entschädigt. Die Kosten können den Heilpädagogischen Zentren quartalsweise direkt in Rechnung gestellt werden. Logopädie, Psychomotorik und Transport werden über die Sonderschulung finanziert.

- **Antrag**

Die Abteilung Schulpsychologie stellt bei einer integrierten Sonderschulung Antrag ans Amt für Volksschulen und Sport; in der Regel für die Dauer eines Jahres. Sie legt im Antrag die Intensität der Begleitung fest und gibt wenn möglich eine Empfehlung zum Therapiebedarf oder zur Abklärung desselben ab.

- **Gesamtverantwortung und Verantwortung für die Förderplanung**

Die Klassenlehrperson trägt die Gesamtverantwortung für die Klasse und damit auch für das in der Volksschule integrierte Sonderschulkind. Sie wird durch die heilpädagogische Fachkraft IS unterstützt und kann bei zusätzlichem Bedarf fachliche Unterstützung beim Heilpädagogischen Zentrum anfordern. Die Verantwortung für die Förderplanung trägt die für die Unterstützung oder Begleitung zuständige heilpädagogische Fachkraft, bzw. diejenige heilpädagogische Fachkraft, die das Coaching der Klassenassistenten übernommen hat.

- **Schülerbeurteilung**

Die Schülerbeurteilung richtet sich nach den Richtlinien der Heilpädagogischen Zentren, d.h. die Schülerbeurteilung umfasst eine individuelle Förderplanung sowie einen jährlichen Schulbericht.

- **Standortgespräche:**

Pro Jahr werden bei integrierten Sonderschulungen zwei Standortgespräche durchgeführt. Das erste Standortgespräch findet im Herbst statt mit Schwerpunktthema Förderplanung. Das zweite Gespräch findet im Januar, Februar des Folgejahres statt. Bei diesem Gespräch geht es neben der Überprüfung der Förderziele schwerpunktmässig um die Planung des nächsten Schuljahres, weshalb bei diesem Gespräch auch der Schulleiter der Regelschule einbezogen wird.

- **Mehrere integrierte Sonderschüler in derselben Gemeinde:**

Wenn in einer Gemeinde mehr als ein Sonderschüler/eine Sonderschülerin integriert werden soll, ist der Klassensituation (Klassenzusammensetzung, Klassengrösse) besondere Beachtung zu schenken. Dabei ist auch darauf zu achten, dass die Begleitung der Kinder nach Möglichkeit durch dieselbe Person übernommen werden kann.

- **Integration in Klein- oder Werkklassen**

Die Integration in die Klein- oder Werkklasse vor Ort ist möglich, wenn folgende Punkte geklärt sind: (1) Bedürfnis des Kindes; (2) Angebot der Schule; (3) situative Gegebenheit. Die Integration in die Klein- oder Werkklasse muss als Ausnahme gelten und ist nur möglich, wenn der Schulträger entsprechende Angebote am Schulort führt (Prinzip Wohnortsnähe) und diese dem Kind auch entsprechen.

---

<sup>1)</sup> Klassenassistenten im Rahmen einer integrierten Sonderschulung nehmen Betreuungsaufgaben im Auftrag der Lehrperson wahr. Für die Begleitung als Klassenassistenten wird keine Ausbildung als Lehrperson vorausgesetzt. Der Ansatz für Klassenassistenten der Heilpädagogischen Zentren ist kantonal geregelt.

<sup>2)</sup> Auf Primarstufe und Sekundarstufe I sollten Klassenassistenten nur bei körperlicher Behinderung eingesetzt werden.

<sup>3)</sup> Auf Primarstufe und Sekundarstufe I sollten integrierte Sonderschüler im Normalfall den Unterricht vollzeitlich besuchen

## Gesetzliche Grundlagen

Mit In-Kraft-Treten der Verordnung über die Volksschule (SRSZ 611.210) im August 2006 hat der Gesetzgeber die rechtliche Grundlage zur Integration von Kindern mit besonderen heilpädagogischen und erzieherischen Bedürfnissen geschaffen.

Das Amt für Volksschulen und Sport legt nach Anhörung des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten im Einzelfall die Art der Sonderschulung fest. Dabei stützt es sich auf den Antrag der Abteilung Schulpsychologie, welche die erforderlichen Abklärungen durchführt und die notwendigen sonderschulischen Massnahmen vorschlägt.

### **SRSZ 611.211, Vollzugsverordnung zur Volksschulverordnung, Kapitel III Sonderschulung**

#### § 11 Verfahren

##### a) Abklärung

<sup>1</sup> Die im Zusammenhang mit einer Sonderschulung notwendigen Abklärungen führt die Abteilung Schulpsychologie durch. Sie schlägt die notwendigen sonderschulischen Massnahmen vor.

#### § 12

##### b) Zuweisung

<sup>1</sup> Das Amt für Volksschulen und Sport entscheidet über die Zuweisung in eine Sonderschule oder über sonderschulische Massnahmen nach Anhören des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten sowie gestützt auf den Antrag der Abteilung Schulpsychologie.

Basierend auf dem Behindertengleichstellungsgesetz (2004) und im Hinblick auf die interkantonalen Regelungen nach In-Kraft-Treten der NfA-Übergangsfrist unterstützt der Kanton Schwyz das Primat der Integration. Unter Beachtung der Verhältnismässigkeit sollen im sonderschulischen Bereich integrierende Massnahmen separierenden Massnahmen vorgezogen werden.

### **SRSZ 613.141, Weisungen über die Sonderschulung, Kapitel I Allgemeine Bestimmungen**

#### § 2 Schulbesuch

Sonderschulbedürftige Kinder und Jugendliche sollen nach Möglichkeit in das kommunale Volksschulangebot integriert werden. Ist dies auf Grund ihrer Behinderung nicht möglich, haben sie die ihnen am besten entsprechende Einrichtung zu besuchen.

Die Rahmenbedingungen der integrierten Sonderschulung wurden vom Erziehungsrat in den Weisungen über die Sonderschulung festgelegt.

### **SRSZ 613.141, Weisungen über die Sonderschulung, Kapitel II Arten der Sonderschulung**

#### § 8 b) Integrierte Sonderschulung

<sup>1</sup> Die integrierte Sonderschulung gewährleistet die auf die Bedürfnisse des behinderten Kindes oder Jugendlichen ausgerichtete Schulung und Förderung im kommunalen Volksschulangebot.

<sup>2</sup> Für eine integrierte Sonderschulung müssen folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

- a) Die integrierte Sonderschulung ist für die Klasse, das Kind und die Lehrperson zumutbar.
  - b) Die integrierte Schulung ist gegenüber einer separierten Schulung als mindestens gleichwertige Schulung ausgewiesen. Diese Abklärung erfolgt durch die Abteilung Schulpsychologie.
  - c) Die notwendige Unterstützung und Begleitung durch heilpädagogische Fachkräfte, Lehrpersonen oder Klassenassistenten ist gewährleistet. Die Intensität der Unterstützung und Begleitung wird durch die Abteilung Schulpsychologie festgelegt.
  - d) Die Grösse der Klasse, in der ein behindertes Kind integriert wird, liegt in der Regel unter der durchschnittlichen kantonalen Klassengrösse.
  - e) Die integrierte Schulung ist kostengleich oder kostengünstiger als eine dem Kind angemessene, separierte Schulung.
- <sup>3</sup> Das Amt für Volksschulen und Sport legt die maximale Anzahl Lektionen für Unterstützung und Begleitung im Rahmen der integrierten Sonderschulung fest.

<sup>4</sup> Die Schülerbeurteilung richtet sich nach den Richtlinien der Heilpädagogischen Zentren.

<sup>5</sup> Die zusätzlichen Unterstützungs- und Begleitpersonen gemäss Abs. 2 Bst. c werden von den Heilpädagogischen Zentren angestellt.

<sup>6</sup> Die integrierte Schulung wird abgebrochen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr erfüllt sind.

---

Für Fragen steht Ihnen das Amt für Volksschulen und Sport, Sonderpädagogik, gerne zur Verfügung:

Kollegiumstrasse 28, Postfach 2192, 6431 Schwyz, Tel. 041 819 19 55